Statuten des Vereins Rätische Privatschule

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Rätische Privatschule» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Landquart, Kanton Graubünden. Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer staatlich anerkannten Privatschule. Er gewährleistet die schulische und ausserschulische Unterrichtung sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen der 1. bis 6. Primarklasse sowie der 1. bis 3. Sekundarklasse (Sekundarstufe I).

Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mittel und Tätigkeiten

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein insbesondere Reglemente und Weisungen erlassen, Personal anstellen, beiziehen oder mandatieren, Arbeits-, Miet-, Werk-, Dienstleistungs-, Kooperations- und andere Verträge abschliessen, mit Behörden, Schulen, Fachstellen, Drittorganisationen und Privaten kooperieren sowie Grundstücke, Räumlichkeiten, Einrichtungen, digitale Systeme und weitere Infrastruktur nutzen, mieten oder beschaffen.

Er kann Beiträge, Schulgelder, Spenden, Legate, Sponsoringbeiträge und andere Zuwendungen entgegennehmen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht: Dies sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck besonders fördern und vom Vorstand als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine schriftlich bezeichnete Vertretung aus.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht: Dies sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Juristische Personen bezeichnen eine schriftliche Vertretung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern bedarf der Zustimmung aller amtierenden Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Todesfall bei natürlichen Personen;
- Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich. Ein allfälliger Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere bei schwerwiegender Verletzung der Statuten, von Reglementen oder der Vereinsinteressen. Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen; er gilt per sofort. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, ausser der Vorstand ordnet sie an.

Artikel 5 Organe

A. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Zustellung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse genügt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt; bei weniger als zehn Aktivmitgliedern genügt das Verlangen eines Aktivmitglieds. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert angemessener Frist ein. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts einer allfällig beauftragten Prüfperson oder Prüfstelle;

c) Entlastung des Vorstands;
d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (Abwahl nur aus wichtigem Grund) sowie bei Bedarf Wahl einer Prüfperson oder Prüfstelle bzw. bei gesetzlicher Pflicht Wahl einer Revisionsstelle;
f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
g) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
h) Änderung der Statuten;
i) Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

Über nicht traktandierte Beschlussgegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Verfahrensanträge sowie der Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die bezeichnete Vertretung aus. Stellvertretung ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aktivmitglied zulässig; ein Aktivmitglied kann höchstens ein weiteres Aktivmitglied vertreten.

Bei der Beschlussfassung über Geschäfte, bei denen ein Mitglied wegen persönlicher Interessen oder eines Interessenkonflikts betroffen ist (insbesondere bei der eigenen Décharge-Erteilung sowie bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein), ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidentin bzw. Präsident und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann insbesondere die Funktionen Vizepräsidium, Aktuariat und Finanzen vorsehen. Personalunion ist zulässig, soweit die

ordnungsgemässe Geschäftsführung gewährleistet bleibt. Solange der Verein nur zwei Aktivmitglieder zählt, können beide Aktivmitglieder zugleich den Vorstand bilden; in diesem Fall bestimmen sie das Präsidium unter sich.

Die Amtsdauer der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder ist unbestimmt. Die Amtszeit endet durch Rücktritt, Tod oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Einberufung erfolgt in geeigneter Form durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse (auch per E-Mail) sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen und sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Vorstandsmitglieder, Ausschüsse, eine Schulleitung oder eine Geschäftsführung delegieren, soweit dies mit Gesetz, Statuten und internen Reglementen vereinbar ist. Oberaufsicht und Gesamtverantwortung verbleiben beim Vorstand.

Ämterkumulation ist zulässig, soweit dadurch keine überwiegenden Interessenkonflikte entstehen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

a) Strategische Führung des Vereins und Oberaufsicht über den Schulbetrieb;
b) Umsetzung des Vereinszwecks sowie Sicherstellung des Schulbetriebs;
c) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
d) Erlass von Schul-, Personal-, Finanz- und Betriebsreglementen;
e) Anstellung, Führung und Entlassung von Personal;
f) Abschluss von Verträgen und Kooperationen;
g) Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
i) Sicherstellung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen für die staatliche Anerkennung und Aufsicht der Privatschule;
j) Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Zeichnungsart. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Dritten Einzelzeichnungsberechtigung erteilen oder Vollmachten für bestimmte Geschäfte oder den laufenden Betrieb ausstellen.

C. Revisionsstelle / Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige und fachlich geeignete Person oder Stelle mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Wiederwahl ist zulässig. Soweit der Verein gesetzlich zu einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, wählt die Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Wird eine Person oder Stelle mit der Prüfung beauftragt, erstattet sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Artikel 6 Finanzmittel und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Mitgliederbeiträgen, Schulgeldern, Erlösen aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen, Zuwendungen Dritter und Spenden zusammen. Die Mittel dienen ausschliesslich dem Vereinszweck; Ausschüttungen an Mitglieder erfolgen nicht.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Das erste Vereinsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein.

Artikel 8 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme von Aktivmitgliedern, die Zusammensetzung bzw. Konstituierung des Vorstands sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Aktivmitglieder.

Artikel 9 Zweckänderung

Für Zweckänderungen ist die Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt ein allfälliger Liquidationserlös an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz oder an eine öffentliche Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 09.06.2026 angenommen und treten auf dieses Datum in Kraft.

Ort, Datum: Chur, 09.06.2026

Für den Verein:

Der Präsident	Die Protokollführerin
Matej Petrović	Selina Lea Gasparin